jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/25 91/04/0240

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8;
GewO 1973 §348 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das Anhörungsrecht zur Geltendmachung gewerblicher Interessen steht gem§ 348 Abs 2 GewO 1973 ausschließlich der jeweils in Betracht kommenden Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, nicht aber daneben oder darüber hinaus auch deren Gliederungen, wie zB der Fachgruppen. Unter dem Tatbestandsmerkmal "und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen" ist kein Anhörungsrecht einer "Fachgruppe" zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040240.X01

Im RIS seit

25.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at